



# Handreichung für Gäste



Stand: 12.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. <u>Aktuelle Situation</u>	3
2. <u>Allgemeine Informationen zur Beherbergung</u>	4
3. <u>Informationen für den Besuch einer Gastronomie</u>	9
4. <u>Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes</u>	14
5. <u>Informationen für den positiven Ausfall eines Testes</u>	15
6. <u>Checkliste für Gäste</u>	16

**Hinweis: Diese Handreichung enthält Änderungen zur Fassung vom 15.12.2021. Die Änderungen sind in grüner Schrift vermerkt.**

## Impressum

### Dithmarschen Tourismus e. V.

Markt 10

25746 Heide

Vertreten durch Vorstand/Geschäfts-  
führer: Helge Haalck

### Kontakt

Telefon: 0481-21 22 555

Telefax: 0481-21 22 550

E-Mail: [info@echt-dithmarschen.de](mailto:info@echt-dithmarschen.de)

## Haftungsausschluss

Diese Handreichung ist nach dem aktuellen Stand erstellt worden – die Angaben können sich jederzeit ändern! Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf die Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dokumentes. Alle rechtsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse finden Sie in der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und in der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen.

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in der gesamten Handreichung das generische Maskulinum verwendet. Es sind ausdrücklich auch Personen der weiblichen und anderen Geschlechtsformen miteingeschlossen.



## 1. Aktuelle Situation

Liebe Gäste,

das Thema Coronavirus bewegt uns aktuell alle. Die Bundesregierung und auch die Landesregierung Schleswig-Holstein haben erhebliche Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus erlassen. Die wichtigsten Infos für den Tourismusbereich haben wir in dieser Handreichung für Sie zusammengestellt.

Die aktuellen Corona-Fallzahlen im Kreis Dithmarschen werden vom Kreis Dithmarschen unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/index.php?La=1&object=tx,2046.8521.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Es gelten die Regeln der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen. Sollte sich nicht an diese Regeln gehalten werden, muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Hier finden Sie die aktuell gültige **Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein:**

- [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/\\_documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html)

Hier finden Sie die aktuell gültige **Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen:**

- <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus>

Hier finden Sie die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV:**

- [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf\\_Corona-Impfung.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf)

**Damit für Sie als Übernachtungsgast in Dithmarschen bzw. Schleswig-Holstein Urlaub – die schönste Zeit des Jahres – möglich ist, müssen Sie sich an bestimmte Auflagen halten. Die wichtigsten Fragen haben wir Ihnen im Folgenden einmal beantwortet:**

## ! 2. Allgemeine Informationen zur Beherbergung

### Wer gilt als Übernachtungsgast?

- Als Übernachtungsgäste gelten alle Personen, die in Dithmarschen beherbergt werden. Nicht dazu zählen Mieter und Besitzer von Zeitwohnungen und Dauercamper.

### Wer darf als Übernachtungsgast beherbergt werden?

- Es gilt die **2G+-Regel bei touristischen Reisen**. Sie dürfen in diesem Fall nur **geimpfte oder genesene Personen** beherbergen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme außerdem getestet sein müssen - **dies gilt nicht für Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (die Testpflicht entfällt sofort nach der Auffrischungsimpfung), und für Minderjährige**.
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen beherbergt werden, die schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialethischen Gründen erforderlich ist.

### Wie müssen Genesene, Geimpfte und Getestete ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.
- Getestete:
  - Nachweis für die 2G+-Regel: Es muss ein Nachweis über ein negatives Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums, der maximal 24 Stunden alt

sein darf, erbracht werden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit

- Nachweis für Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialetischen Gründen reisen: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums alle 24 Stunden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

### **Wann muss das Testergebnis vorliegen?**

- Der Test muss nicht bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Reise erfolgen. Spätestens bei der Aufnahme in der Beherbergung muss er jedoch vorliegen.

### **Wer ist ausgenommen von der 2+G-Regelung?**

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen beherbergt werden, die schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialetischen Gründen erforderlich ist.

### **Wann gilt ein Impf- oder Genesenennachweis?**

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person



mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

## Gibt es für Buchungen besondere Stornierungsbedingungen?

- Nein, denn es besteht kein Beherbergungsverbot mehr. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGBs.

Die Gastaufnahmebedingungen der ZZV von Dithmarschen Tourismus finden Sie hier: <https://www.echt-dithmarschen.de/unterkuenfte-gastgeber/gastaufnahmebedingungen/>

- Hinweise des Deutscher Tourismusverbandes:

Grundsätzlich gilt, dass der Gast nicht kostenfrei stornieren kann, wenn Auflagen und Maßnahmen, die während des Aufenthalts gelten, für den Gast bereits bei der Buchung bekannt waren. Darüber hinaus besteht aber auch bei Buchungen vor Anordnung von 2G-Regeln für Beherbergungsbetriebe i.d.R. kein Anspruch des Gastes auf eine kostenlose Stornierung. Die Hinderung an der Ausübung des Gebrauchsrechts beruht regelmäßig auf seiner individuellen Entscheidung gegen eine Impfung und ist damit in diesen Fällen ein in seiner Person liegender Grund, der ihn nicht von der Entrichtung der Miete befreit (§ 537 Abs. 1 S. 1 BGB). Etwas anderes kann nur in Ausnahmefällen gelten, wenn z.B. aufgrund einer fehlenden Impfung für bestimmte Gruppen ein Impfnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Aufenthalt erlangt werden kann und die Gebrauchshinderung daher nicht in die Risikosphäre des Gastes fällt. Für diese Gruppen sehen die 2G-Regeln jedoch zumeist Ausnahmen von der Nachweispflicht oder Übergangsfristen vor, so dass diese Fälle praktisch selten auftreten dürften. Der Gastgeber muss sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Mietsache von seinem Anspruch auf die Miete abziehen lassen (§ 537 Abs. 1 S. 2 BGB). (Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschtourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)

## Müssen Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume müssen alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

## Dürfen Sie als Gast aus dem Ausland anreisen?

- Ja. Es gelten aber die Einreisebeschränkungen des Auswärtigen Amtes:  
[https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content\\_0](https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_0)

## Sind Reiseverkehre zu touristischen Zwecken möglich (z.B. eine Busreise)?

- Ja, Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind ohne Kapazitätsbegrenzung, jedoch unter Auflagen möglich.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.
- In Innenräumen haben Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es dürfen in Innenbereichen nur geimpfte oder getestetete Personen befördert werden (2G-Regel).
- Von der 2G-Regelung befreit sind:
  - Kinder bis zur Einschulung
  - Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
  - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können und getestet sind



### 3. Informationen für den Besuch einer Gastronomie in Dithmarschen

#### Darf ich auch die Gastronomie besuchen?

- Ja, sie dürfen die Gastronomie besuchen.

#### Wer darf in der Innengastronomie bewirtet werden?

- Es gilt die **2G+-Regel**. Sie dürfen also nur **geimpfte oder genesene Personen** bewirten, die **zusätzlich getestet sind**. Eine **zusätzliche Testung** ist nicht erforderlich, wenn nach der **vollständigen Schutzimpfung** eine **Auffrischungsimpfung** erfolgt ist.
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen bewirtet werden, die dies aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen** in Anspruch nehmen und die innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

#### Wie müssen Genesene, Geimpfte und Getestete ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.
- Getestete:
  - **Nachweis für die 2G+Regel**: Es muss ein Nachweis über ein negatives Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers



oder durch Bescheinigung eines Testzentrums, der maximal 24 Stunden alt sein darf, erbracht werden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit

- Nachweis für Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialetischen Gründen reisen: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums alle 24 Stunden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

### Wann ist ein Impf- oder Genesenennachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

### Wer ist ausgenommen von der 2G+-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen bewirtet werden, die dies aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen** in Anspruch nehmen und die innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

## Muss ich als Gast einen Mund-Nasenschutz tragen?

- innerhalb geschlossener Räume mit Publikumsverkehr haben Gäste, die sich nicht als Bewirtungsgäste an ihrem festen Sitz- oder Stehplatz befinden, sowie andere Personen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – (Das gilt auch für Gäste, die in Außenbereichen bewirtet werden, die aber die Innenräume der Gaststätte betreten wollen wie etwa zur Toilettenbenutzung oder zum Bezahlen.)

## Wie viele Personen dürfen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume gemeinsam an einem Tisch sitzen?

- In Gaststätten dürfen zehn geimpfte oder genesene Gäste an einem Tisch sitzen – unabhängig aus wie vielen Haushalten sie kommen.

## Gibt es eine Sperrstunde für die Gastronomie?

4. Gaststätten sind für Gäste von 23 Uhr bis 5 Uhr zu schließen. Der Verkauf von Speisen und Getränken außer Haus ist zulässig.



## 5. Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes in Dithmarschen

### Darf ich an einer Exkursion (z.B. einer Wattführung) teilnehmen?

- Ja, Sie dürfen an einer Exkursion teilnehmen.

### Darf ich Freizeit- und Kultureinrichtungen besuchen?

- Ja, Sie dürfen Freizeit- und Kultureinrichtungen besuchen.

### Wer darf Kultur- und Freizeiteinrichtungen innerhalb geschlossener Räume besuchen?

- Es gilt **die 2G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte oder genesene Personen** die Einrichtungen besuchen.
- Zusätzlich dürfen getestete Personen Kultur- und Freizeiteinrichtungen besuchen, wenn der Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist (hier ist in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen) und in Bibliotheken und Archiven - dort haben Besucherinnen, Besucher und Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

- Ungeimpfte oder nicht genesene Gäste: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums nicht älter als 24 Stunden ist. Zudem sind PCR-Testzulässig. Die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

### Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

### Wer ist ausgenommen von der 2G-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind
- Zusätzlich dürfen getestete Personen Kultur- und Freizeiteinrichtungen besuchen, wenn der Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist und in Bibliotheken und Archiven.

### Müssen Besucher von Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Ja, innerhalb geschlossener Räume haben Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



## 6. Informationen für den positiven Ausfall eines Testes

### Was passiert, wenn mein Test positiv ausgefallen ist?

- Sollte es zu einem positivem Testergebnis kommen wird umgehend das Gesundheitsamt darüber informiert. Daraufhin wird ein PCR-Test durchgeführt und es findet eine sofortige Isolierung statt. Sollte auch das Testergebnis des PCR-Tests positiv ausfallen, werden Sie vom Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen informiert.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer eigenen Häuslichkeit auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen finden Sie hier: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/>

Alle weiteren Informationen finden Sie auf: [www.echt-dithmarschen.de/aktuelles](http://www.echt-dithmarschen.de/aktuelles)



## 7. Checkliste für Gäste

**Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten wieder möglich ist und wir Sie als Gast in Dithmarschen begrüßen dürfen.**

Da uns Ihre Sicherheit und Gesundheit sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

### Pflicht

- ✓ vor Anreise informieren, welche Regeln in Ihrer Urlaubsregion gelten
- ✓ Beherbergung: **die 2G+-** bzw. 3G-Regeln beachten (geimpft, genesen oder getestet)
- ✓ seinem Vermieter **bei Anreise einen Nachweis** (Impf-, Genesenen- und Testnachweis) und ggf. Nachweis der Ausnahmen von der 2G+-Regel vorlegen
- ✓ Gastronomie: die **2G+-Regel** im Innenbereich und 3G-Regel im Außenbereich beachten (geimpft, genesen oder getestet)

### Empfehlungen

- ✓ vor Reisebeginn Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen und sich über Vorgehensweisen und Neuigkeiten informieren
- ✓ sich auf der Seite [www.echt-dithmarschen.de/aktuelles](http://www.echt-dithmarschen.de/aktuelles) informieren